



SEKRETARIAT
ZWEITER PRÄSIDENT
DES SALZBURGER LANDTAGES

Stellungnahme des Vertreters des Salzburger Landtages zum Ergänzungsmandat des Ausschusses 3 des Österreich-Konventes vom 26. Juli 2004

(anhand der „Diskussionsgrundlage 1 zum Ergänzungsmandat“)

I.2. Sitz der obersten Organe:

Es ist fraglich, ob die Regelung in Art 25 Abs 2 B-VG tatsächlich nur die Regelung des Art 5 Abs 2 B-VG wiederholt. Dagegen spricht die bloße Existenz des Art 25 B-VG, warum sollten die Väter der Verfassung eine Regelung doppelt treffen? Zudem ist die Formulierung zwar ähnlich, aber keinesfalls identisch. Eine Opernballdemo würde man zwar als außerordentliche, angesichts der langjährigen Tradition der Veranstaltung jedoch nicht als außergewöhnliche Verhältnisse betrachten müssen. Die Formulierung sollte jedenfalls so gehalten sein, dass sie nicht mißbrauchbar ist. Zu fragen ist hier, ob ein allgemeiner Vertretungskörper, hier das Parlament eines Staates, immer genau unter denselben Umständen verlegt werden muß, wie eine Behörde oder ein Verwaltungsorgan. Es liegt der Schluß nahe, dass Parlamente in ihrer Funktionsfähigkeit empfindlicher auf äußere Störungen sind (Beratungs- und Debattenmodus als vorrangiger Arbeitsmodus, Größe der involvierten Personengruppe, Störanfälligkeit des Gebäudes).

Als weitaus wichtigeren Punkt erachte ich den Sitz- und Tagungsort des Bundesrates, der gem Art 36 Abs 3 B-VG immer dem Sitz des Nationalrates folgt. Ich trete für eine Änderung dieser Bestimmung ein. Es sollte dem Bundesrat ermöglicht werden, generell nach eigenem Entscheiden unabhängig vom Sitz des Nationalrates auch in den Bundesländern, etwa am Sitz eines Landtages, zu Plenar- oder Ausschußsitzungen bzw. Enqueten zusammentreten zu können. Eine solche Regelung würde den Bundesrat nicht nur näher zu den Österreicherinnen und Österreichern bringen, sie würde auch den föderalen Charakter des Gremiums stärken und seinen Mitgliedern einen besseren und direkteren Kontakt zu den vertretenen Landtagen ermöglichen.

I.3. Bundesversammlung:

Es gibt wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse, dass dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs durch das Beitritts-BVG materiell derogiert wurde. Tatsächlich befindet sich Österreich in einer immer engeren Bindung in eine international ausgerichtete Sicherheitszusammenarbeit auf EU-Ebene. Durch die Aufnahme der Petersberger Aufgaben in Titel V des EU-Vertrages in den Vertrag von Amsterdam und den weiteren Ausbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) seit 1999 ist die Möglichkeit einer neutralen Haltung Österreichs zu militärischen Aktionen der Europäischen Union im Sinne des Neutralitätsgesetzes zweifelhaft.

Die Verfassungsbestimmung des Art 38 B-VG ist nur aus ihrem historischen Kontext heraus zu verstehen. Entstanden in einer Zeit vor der universellen Friedensordnung der Vereinten Nationen, in einer Welt, in der souveräne Staaten sich als Konkurrenten gegenüberstanden und nach einem

der schrecklichsten Ereignisse staatlich organisierter Massenerstörung gab es das Bedürfnis nach einer demokratisch legitimierten Kontrolle staatlicher Massengewalt.

Angesichts der oben dargestellten Einbindung Österreichs in die GASP und die ESVP ist die demokratiepolitische Notwendigkeit einer demokratischen Kontrolle von militärischer Gewaltanwendung durch Truppen des Österreichischen Bundesheeres im Ausland drängender denn je. Diese Funktion könnte und sollte von der Bundesversammlung eingenommen werden.

I.4. Rückkehrrecht:

Es sollte den Ländern im Rahmen der Verfassungsautonomie jedenfalls die verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Möglichkeit gegeben sein, für Abgeordnete der Landtage ein entsprechendes Rückkehrrecht aus einer Funktion in der Bundesregierung vorzusehen.

I.5. Öffentlich Bedienstete:

Die Regelung für Landesbedienstete, die sich um ein Mandat im entsprechenden Landtag bewerben, sollte in voller Verfassungsautonomie der Länder durch diese geregelt werden. Der Bund ist hier weder als Organisations- noch Dienstrechtsgesetzgeber anzusehen.

II.2. Heeresdisziplinarrecht:

Eine Einordnung in die lit c des Art 65 Abs 2 B-VG ließe keinen Zweifel über Reichweite und Stellenwert der Regelung offen. Immerhin handelt es sich um eine Ermächtigung zur Entscheidung gegen ausdrückliche gesetzliche Kriterien.

III.1. Einheitliche Wahlrechtsgrundsatzgesetzgebung:

Die Aufrechterhaltung eines Sprengelwahlsystems ist unbedingt erforderlich. Das Wahlrecht würde sonst eine beispiellose Entföderalisierung erfahren, die abgesehen vom Eingriff in den verfassungsautonomen Bereich der Länder und von der gesamtstaatlichen Implikation von Bundeswahlen von der Bevölkerung nur schwer verstanden werden würde. Die Festlegung eines reinen Verhältnsprinzips im Wahlrecht ist deshalb völlig außer Frage.

III.19. Umsetzung von EU-Richtlinien:

Eine Umsetzung von EU-Richtlinien durch Organe der Vollziehung stellt einen ernsthaften Bruch mit dem Prinzip der Gewaltenteilung dar, das auch nach Standards des Europarates (Statut vom 5. Mai 1949), der OSZE (Moskauer Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, 3. Oktober 1991) und nach dem Acquis der EU Voraussetzung für eine demokratische Rechtsordnung ist.

III.20. Mitwirkung bei der Ernennung von Organen der EU:

Eine Einschränkung parlamentarischer Rechte durch die neue Regelung ist jedenfalls zu vermeiden.

Michael Neureiter